Stellu	ungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1.1	Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfra- struktur 09.10.2014	Der Kreis Herzogtum Lauenburg bittet um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise.  Fachdienst Straßenverkehr (Herr Bruhn, Tel.: 04151/86 73 45)  Aufgrund der Erläuterungen (Ziff. 4.3.1) wird davon ausgegangen, dass die Planstraße nach erfolgtem Ausbau mit den Verkehrszeichen 274.1 bzw. 274.2 (Beginn bzw. Ende der Tempo 30-Zone) ausgeschildert werden soll.  Es sollten auf jeden Fall ausreichend Stellflächen für den ruhenden Verkehr vorgehalten werden.  Vor Baubeginn sollte eine Abstimmung mit der Verkehrsaufsicht des Kreises erfolgen.  Fachdienst Brandschutz (Herr Denker, Tel.: -501)  Laut Erlass des Innenministeriums vom 24. August 1999 - IV 334-	Innerhalb der Verkehrsfläche sollen einzelne Stellflächen für den ruhenden Verkehr ausgewiesen werden.
		166.701.400 - ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.  Fachdienst Bauaufsicht (Herr Röttger, Tel.:-451)  zum Punkt 3.3 im Text - Teil B:  Was sind "vertikale, gebäudegliedernde Elemente" und wie breit dürfen diese sein? Dürfen diese Elemente eine Wohn- bzw. Nutz-flächenerweiterung über die Baugrenze hinaus möglich machen?  u Punkt 1.3 der örtlichen Bauvorschriften:	Der Text unter Nr. 3.3 wurde aus dem rechtskräftigen B- Plan übernommen, ist aber in der Tat nicht eindeutig und wird deshalb gestrichen.

Stellungnahme von / vom Stellungnahme Abwägungsvorschlag Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten im 3. Satz die Worte Die Anregung wird berücksichtigt. "der Giebelwand" durch die Worte "die Giebelwände" ersetzt werden, da ein Gebäude durchaus mehrere Giebel aufweisen kann. Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326) Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen: Als zusätzliche Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Verän-Landschaft im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsderung bestehender Ausgleichsflächen erfolgt nicht. plans Nr. 20.3 hatte die Gemeinde nach meiner Aktenlage, auf Grundlage einer Besprechung am 08.04.1999 und dem daraufhin geänderten Grünordnungsplan, eine externe Fläche (10 000m²) an der Steinau festgelegt. 2. Auf Grundlage der Ausführungen im Entwurf der Begründung Der Hinweis ist nachvollziehbar. Eine Biotopkartierung und zur vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20.3 sowie eine Kartierung geschützter Flächen ist bisher nicht erfolgt, auf Grund meiner Ortskenntnisse ist es durchaus denkbar, dass wird aber in Abstimmung mit der UNB durch ein Fachbüro sich im Plangebiet gem. § 30 (2) BNatSchG gesetzlich geschützte nachgeholt. Das Ergebnis wird protokolliert und der UNB Biotope (Trockenrasen) befinden. übersandt. Die bereits baulich veränderten Flächen (Straßenbau) kön-Ich beabsichtige zu dieser Frage das zuständige Landesamt für nen allerdings nicht mehr kartiert werden. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu bitten, die Fläche Sollten geschützte Biotope vorgefunden werden, sind diese zu begutachten und mir mitzuteilen, ob gesetzlich geschützte Biotoauszugleichen. pe dort vorhanden sind. Die Kartierung und Bewertung und ggf. der Ausgleich der Biotope wird bis zum Satzungsbeschluss nachgewiesen und erfolgt in enger Abstimmung mit der UNB. Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Dies gilt auch im Geltungsbereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gewähren.

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Für den Fall, dass sich der Verdacht bestätigt, teile ich mit, dass ich die Gewährung einer Befreiung von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG auf Grund der isolierten Lage des Plangebiets in Aussicht stelle, wenn eine geeignete Ausgleichsfläche im Verhältnis 1 zu 1 (vorbehaltlich der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung) nachgewiesen wird.	
	3. Artenschutz Wegen der trocken- warmen Habitatsituation ist im Zusammenhang mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20.3 auf Grundlage einer Potenzialabschätzung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten eine Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Gruppen der Reptilien, Laufkäfer, Heuschrecken und Tagfalter im Plangeltungsbereich erforderlich. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind abzuleiten. Das Vorkommen seltener und besonders geschützter Tagfalterarten im Plangebiet ist bekannt.	artenschutzrechtliche Gesichtspunkte behandelt. Speziell zum Vorkommen von streng geschützten Zauneidechsen wurden in der Begründung bereits Hinweise zur Minimierung aufgenommen (Umsetzen, Habitatverbesserung auf den Ausgleichsflächen). Diese wurde von der UNB akzeptiert. Hinweise auf weitere betroffene streng geschützte
	Da im Plangebiet mit allgemein häufigen, störungsunempfindlichen Brutvogelarten zu rechnen ist, kann auf eine Betrachtung dieser	Zur Minimierung der Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten und Rote-Liste Arten werden die Ausgleichsflächen (unmittelbar westlich des Geltungsbereiches dieser B-Planänderung) entsprechend als trocken-warme Offenlandstrandorte hergerichtet bzw. erhalten. Hierzu wird auch verwiesen auf Kapitel 5.1.1 der Begründung.
	Bei dem vorliegenden Planverfahren ist das Eintreten der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für die genannten Tiergruppen nachvollziehbar zu prüfen. Dabei sind die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Anforderungen an die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung verweise ich auf die Neufassung 2013 der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die textliche Festsetzung Nr. 7.1 ist entsprechend zu ergänzen.  Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ist die Beseitigung von zwei Knickabschnitten vorgesehen, insgesamt ergibt sich nach den Ausführungen der Begründung eine Länge von 59m.  Entlang der Möllner Straße ist nach Ortsbesichtigung kein Knick vorhanden, entsprechend ist hier auch kein Knickausgleich zu bilanzieren. Die Bilanzierung wurde diesbezüglich noch einmal korrigiert und versehendlich nicht in	Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
übernommen. An dieser Stelle liegt eine Grünfläche mit		BNatSchG nur dann gilt, wenn für die lediglich besonders geschützten Arten insbesondere zumutbare Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind.  Auf Grund der vorhandenen Habitatsrukturen, ist davon auszugehen, dass Zauneidechsen im Gebiet vorkommen können. Um das Töten von Tieren zu vermeiden und um zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, ist ein entsprechendes Maßnahmenkonzept zum Fangen und Umsiedeln der Tiere auf eine geeignete Ausweichfläche vorzulegen und mit mir abzustimmen.  Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann durch eine geeignete Untersuchung überprüft werden.  4. Zum Schutz des Knicks an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs ist, im Hinblick auf die Verbote des § 30 (2) BNatSchG, ein Schutzstreifen in einer Breite von mindestens 3 m vorzusehen. Der Knickschutzstreifen ist als Gras- und Krautflur zu entwickeln, extensiv durch maximal eine Mahd im Jahr zu nutzen und zu den Baugrundstücken hin abzuzäunen. Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Bereich der Knickschutzstreifen unzulässig. Die textliche Festsetzung Nr. 7.1 ist entsprechend zu ergänzen.  Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ist die Beseitigung von zwei Knickabschnitten vorgesehen, insgesamt ergibt sich nach den Ausführungen der Begründung eine Länge von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Hierzu wurden in der Begründung unter Kapitel 5.1.1 bereits Hinweise zur Minimierung aufgenommen (Umsetzen, Habitatverbesserung auf den Ausgleichsflächen). Diese wurde von der UNB akzeptiert.  4. Die Festsetzung eines Knickschutzstreifens ist in einer Breite von 1,5 m vorgesehen. Dieses entspricht der Vorgabe des Knickerlasses (0,5 m) und ist auch aus fachlichen Gesichtspunkten (niedriger Knick ohne großen Baumbestand) ausreichend.  Die textliche Festsetzung Nr. 7.1 wird , wie vorgeschlagen, ergänzt.  Entlang der Möllner Straße ist nach Ortsbesichtigung kein Knick vorhanden, entsprechend ist hier auch kein Knickausgleich zu bilanzieren. Die Bilanzierung wurde diesbezüglich noch einmal korrigiert und versehendlich nicht in den Entwurf für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB übernommen. An dieser Stelle liegt eine Grünfläche mit Bäumen, die auch in der 1. Änderung zur Erhaltung festge-

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Knicks gehören gemäß § 30 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. mit § 21 (1) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten. Für die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Knicks ist eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) LNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG erforderlich. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.	
	Die Zulassung einer Ausnahme für die Beseitigung der genannten Knickabschnitte in der Länge von insgesamt 59 m kann im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung dann in Aussicht gestellt werden, wenn ein geeigneter Ausgleich nachgewiesen und die Umsetzung rechtlich gesichert ist.	ter oben dargestellt, wird lediglich ein Ausgleich für einen
	Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) zu stellen.	
	Knickbeseitigungen sind im Verhältnis 1 zu 2 durch Neuanlage eines Knicks auszugleichen, es ist insofern hier eine Knicklänge für den Ausgleich von 118m erforderlich. Auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz /Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-5315.10) weise ich hin. Nach den genannten Bestimmungen können zur Reduktion des erforderlichen Knickausgleichs allerdings Aufwertungsmaßnahmen an bestehenden Knicks lediglich bis zu einem Umfang von der Hälfte des insgesamt zu erbringenden Ausgleichs vorgesehen werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der 9 m Knickverlust wird im Verhältnis 1:2 ausgeglichen.

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Für den erforderlichen Knickausgleich soll Knickneuanlage im Ökokonto "Buschberghof" in Fuhlenhagen angerechnet werden. Dies kann im vorliegenden Fall akzeptiert werden, obwohl es sich nicht um den gleichen Naturraum handelt, jedoch ist mir ein entsprechender Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Ökokontobetreiber vorzulegen. Dieser muss detailliert beschreiben, welche Ausgleichsmaßnahmen an welchem Ort vorgenommen werden. Der Vertrag ist zum Verständnis des Bebauungsplans notwendig und noch im Verfahren vorzulegen, er muss vor Beschluss der Satzung wirksam werden. Außerdem muss der Ökokontobetreiber einen Vertrag mit der Belegenheitsgemeinde geschlossen haben, um die Flächen langfristig als Ausgleichsfläche zu sichern. Dies ist nachzuweisen. Für Fragen hierzu stehe ich gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Vertrag ist in Vorbereitung.
	6. In den textlichen Festsetzungen ist zu ergänzen, dass die geplanten Anpflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind.	6. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.
	Städtebau und Planungsrecht:	
	Nr. 5 der textlichen Festsetzungen bezieht sich auf Sichtdreiecke. Diese sind in der Legende aber nicht erläutert und in der Planzeichnung auch nicht zu finden.	
	Für die rückwärtigen Grundstücke sollte die Erschließung über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht planungsrechtlich gesichert werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Grundstücke (noch) nicht geteilt werden.	Leitungsrechten zu belasten sind, wurde bewusst verzich-
	Der vorhandene Knick ist in der Legende unter "nachrichtliche Übernahmen" zu führen.	Die Planzeichenerklärung wird entsprechend berichtigt.

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.2	Handwerkskammer Lübeck 25.09.2014	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.3	IHK Lübeck 30.09.2014	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.4	Landesamt für Land- wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR, Außenstelle Lübeck 29.09.2014	Zu den mir vorgelegten Planunterlagen werden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken vorgebracht. Die Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung wurde zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.5	Deutsche Telekom Technik GmbH 26.09.2014	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
1.6	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 06.10.2014	In straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht werden keine Bedenken vorgebracht. Ich gehe jedoch davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Landesstraße 200 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	Die von der Landesstraße 200 ausgehenden Schallemissionen wurden bei den Festsetzungen berücksichtigt.	
1.7	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Re- gion Nord, 06.10.14	Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Deutschen Bahn AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren. Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der DB Netz AG unter Beachtung folgender Hinweise keine Bedenken.  Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.  Hinweise:  Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).  Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.		
2		Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
2.1	Interessengemein- schaft	Wir erheben hiermit Einspruch gegen die Änderung des Bebau- ungsplanes mit folgenden Begründungen:		
		1. Die Aussagen der damaligen Kommunalpolitiker waren für uns	1. Es wird darauf hingewiesen, dass es zurzeit der Errich-	

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Beweggrund zum Kauf der Grundstücke und Bau unserer Häuser. Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 20.3 war für uns jahrelang eine Variante, die mit den Aussagen zu Zeiten des Erwerbs der Grundstücke akzeptabel war.	tung der Gebäude in der Freiherr-vom-Stein-Straße 1-7 den Bebauungsplan Nr. 20.3 noch nicht gab. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20.3 wurde am 23.07.1992 gefasst. Frühzeitige Bürgerbeteiligung war am 24.03.1994, die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 07.08. bis zum 07.09.1998 statt. Am 21.01.2000 wurde der Bebauungsplan Nr. 20.3 rechtskräftig.
	2. Die jetzige Änderung ist für uns nicht akzeptabel. Anstelle der für uns zu erwarteten Anschlussbebauung in Form der bereits vorhandenen Bebauungshöhen (Durchschnittshöhe 7,50 m, eingeschossig) sind hohe, mehrgeschossige Bauten ab 9,50m in der Planung.	2. Die geplanten Festsetzungen der Bebauungsplanänderung für eine mögliche Bebauung unmittelbar südlich der Häuser an der Freiherr-vom-Stein-Str. 1 - 7 ermöglichen eine maximale Höhe von 9,50 m und damit nur geringfügig höhere Gebäude als der Bestand. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass zwischen der vorhandenen Bebauung und den neu festgesetzten überbaubaren Flächen ein Abstand von ca. 35m teilweise auch 40 m (Freiherr-vom-Stein-Str. 5 und 7) besteht. Insofern kann von einer unzumutbaren Beeinträchtigung für die Einwender nicht die Rede sein.
		Nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20.3 könnte südlich der Bebauung Freiherr-vom-Stein-Straße 1 und 3 übrigens schon heute ein zweigeschossigens Mehrfamilienhaus entstehen, allerdings ohne Höhenbegrenzung mit einem Abstand von nur 25-30m zur bestehenden Bebauung.
	3. Wir fordern die Bauhöhen im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes den Höhen des angrenzenden Baugebietes 20.2 (Freiherrvom-Stein-Str.) anzugleichen.	
	Wir bitten darum, unsere Einwendungen bei der Überarbeitung zu berücksichtigen, zumal es nicht sein kann, die baulichen Verfehlun-	

Stellu	ngnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		gen der Kommunalpolitik (niedrige Häuser südlich der Büchener Straße) nun auf unseren Rücken austragen zu wollen. Wir erwarten eine zügige Antwort und behalten uns weitere rechtliche Schritte vor.	
2.2	Interessengemein- schaft  (Ergänzende Stel- lunnahme ohne Unterschriften)	Ergänzend zu unserem Einspruch vom 19.09.2014 erlauben wir uns folgende Erläuterungen zu übermitteln.  1. Als wir uns zum Kauf des jeweiligen Grundstücks (Freiherr-vom-Stein-Str.) entschieden haben, gab es seitens der Gemeinde die Kernaussage, dass ein weiteres Wohngebiet in südlicher Lage von uns (Einzelhausbebauung), analog unserer Grundstücke entstehen wird.  2. Für uns war diese damalige Aussage auch sehr erklärlich, da im Anschluss an das neue Wohngebiet, das neue Ortszentrum von Buchen entstehen sollte.	1. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen, kann allerdings nach fast 30 Jahren nicht mehr überprüft werden.  Darüber hinaus ist es für die Gemeinde legitim, planerische Absichten zu überdenken und zu ändern, ansonsten könnten Bebauungspläne niemals geändert werden.  Aus den bereits zur Stellungnahme vom 19.09, dargelegten
		3. Mit dem geplanten Bebauungsplan 20.3 vom 21.01.2000 "konnten wir leben".	3. Wie bereits zur Stellungnahme vom 19.09 ausgeführt, könnte auf der Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20.3 südlich der Bebauung Freiherr-vom-Stein-Straße 1 und 3 ebenfalls ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus entstehen, allerdings ohne Höhenbegrenzung mit einem Abstand von nur 25-30m zur bestehenden Bebauung.
		4. Die jetzige Änderung vergleichen wir mit der Bauweise (viele Menschen auf wenig Quadratmeter) in Hamburg Mümmelmannsberg.	4. Die Bebauung "Mümmelmannsberg", die gekennzeichnet wird durch Gebäude mit mehr als zehn Vollgeschossen kann nun wirklich mit der vorliegenden Planung nicht ver-

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul> <li>5. Wir sehen unsere Lebensqualität massiv beeinträchtigt, da unser Lebensmittelpunkt mit Terrassen und Gärten in Südlage stattfindet.</li> <li>6. Dadurch verzeichnen wir eine erhebliche Wertminderung unseres Eigentums.</li> <li>7. Warum sollen wir seitens der Gemeinde Büchen die Leittragenden dieser Planung sein, was alle anderen Grundstücksbesitzer der Freiherr-vom-Stein-Str. und des Pracherbusches nicht sind?</li> </ul>	glichen werden. In der vorliegenden B-Planänderung sind lediglich zwei Vollgeschosse mit ausgebautem Dachgeschoss oder einem Staffelgeschoss zulässig. Für das Wohngebiet ist lediglich eine Geschossflächenzahl von 0,6 festgesetzt, obwohl nach Maßgabe der Baunutzungsverordnung hier auch eine Geschossflächenzahl bis zu 1,2 möglich wäre. Die Gemeinde ist also bereits unter Berücksichtigung der umliegenden Bebauung erheblich hinter diesem Wert zurückgeblieben.  5. Aufgrund der vorstehend bereits genannten Argumente kann man nicht von einer "massiven Beeinträchtigung der Lebensqualität" für die Einwender sprechen.  6. Auch eine erhebliche Wertminderung vermag die gemeinde aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu erkennen.  7. Die Entwicklung einer Gemeinde ist immer ein dynamischer Prozess hierzu gehört auch die Siedlungsentwicklung. Diese dient letztlich dem Gemeinwohl, kann aber nicht immer die Wunschvorstellungen jedes einzelnen Anliegers berücksichtigen.
	8. Ferner erlauben wir uns die Bemerkung das vor Jahren eine massive, intensive Wohnbebauung "An den Eichgräben" (westlich der Kath. Kirche) vorhanden war Nach Abbruch dieser Gebäude liegt diese Fläche heute noch brach, hier ist sicherlich auch eine Bebauung, in Anlehnung an die Vergangenheit, von Mehrfamilienhäusern möglich.	Eichgräben" brach liegt. Die Gemeinde hat allerdings auf diese Flächen keinen Zugriff. Gegen eine bauliche Entwicklung dieser Flächen ist nichts einzuwenden. Sie sind aller-